

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 96 (1999)
Heft: 10

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Betreuung von Pflegekindern

EVG verneint Anspruch auf Anrechnung von Erziehungsgutschriften

Pflegeeltern haben laut einem neuen Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) keinen Anspruch auf Anrechnung von Erziehungsgutschriften. Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes und entspricht im übrigen auch dem Willen des Gesetzgebers, der solche Ansprüche durch qualifiziertes Schweigen ausgeschlossen hat.

Der Anspruch auf Anrechnung von Erziehungsgutschriften hängt von Gesetzes wegen davon ab, dass eine versicherte Person über eines oder über mehrere Kinder die elterliche Gewalt ausgeübt hat. Pflegeeltern aber haben keine elterliche Gewalt, sondern lediglich die Befugnis, die leiblichen Eltern in der Ausübung der elterlichen Gewalt zu vertreten, soweit dies zu ihren Aufgaben gehört (Art. 300 Abs. 1 Zivilgesetzbuch). Daraus folgt für das EVG, dass Pflegeeltern keinen Anspruch auf Anrechnung von Erziehungsgutschriften haben.

Die AHV-Verordnung sieht in Art. 52e eine Ausnahme vor für leibliche Eltern, Stief- oder Adoptiveltern, denen die elterliche Gewalt entzogen wurde. Sie haben Anspruch auf Anrechnung von Erziehungsgutschriften, wenn sie die Kinder weiterhin in ihrer Obhut haben. Pflegeeltern aber fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung, weil ihnen die elterliche Gewalt nicht entzogen wurde, sondern gar nicht zukommt.

Im übrigen zeigt aus Sicht des EVG auch die Entstehungsgeschichte der 10. AHV-Revision klar, dass der Gesetzgeber den Anspruch auf Anrechnung von Erziehungsgutschriften nicht auf Pflege-

kinderverhältnisse ausdehnen wollte. Im Zusammenhang mit dem Rentensplitting beschloss zwar der Nationalrat am 10. März 1993, der Bundesrat solle Vorschriften über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften für Kinder erlassen, die zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden. Der Ständerat strich jedoch diese Bestimmung mit der Begründung, sie sei nicht praktikabel, wie die Erfahrungen mit den Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen gezeigt habe. In der Folge hielt der Nationalrat an seinem Beschluss fest, und im Differenzbereinigungsverfahren beharrte auch die kleine Kammer auf ihrer Position. Um die 10. AHV-Revision nicht weiter zu verzögern, gab schliesslich die grosse Kammer nach und schloss sich in dieser Frage dem Ständerat an.

Damit aber besteht keine echte Lücke im Gesetz, welche in freier richterlicher Rechtsfindung gefüllt werden könnte. Vielmehr hat der Gesetzgeber den Anspruch auf Erziehungsgutschriften für Pflegeeltern durch ein so genanntes qualifiziertes Schweigen ausgeschlossen; und daran muss das EVG sich halten. Im übrigen sehen die Bundesrichter in Luzern auch keinen Raum für eine verfassungskonforme Auslegung der Regelung. Damit bleibt offen, wie stichhaltig die Argumente sind, welche der Gesetzgeber für den Ausschluss von Erziehungsgutschriften bei Pflegekinderverhältnissen geltend gemacht hatte.

*Markus Felber
(Urteil H 304/98 vom 28.5.99)*

Existenzsicherung oder Sicherung des Bauernbetriebes?

Unterstützungsleistungen an Bauernfamilie eingestellt

Wenn ein Bauernbetrieb die von der landwirtschaftlichen Fachstelle empfohlenen Massnahmen zur Kostensenkung nicht einleitet, ist es nach Ansicht des bernischen Verwaltungsgerichtes rechtens, die Unterstützung einzustellen. Weiter argumentierte das Gericht, die Direktzahlungen seien höher als der Bedarf für die materielle Grundsicherung. Der Entscheid wird ans Bundesgericht weitergezogen.

Eine Berner Oberländer Gemeinde hatte im Jahre 1998 eine Bauernfamilie während neun Monaten mit 2308 Franken unterstützt. Sie verband die Unterstützungsleistungen mit der Auflage, dass eine Betriebsanalyse durch das regionale Inforama erstellt wird. Gestützt auf das Gutachten des Beratungszentrums wurde der Fürsorgeanspruch durch den Regionalen Sozialdienst nach den SKOS-Richtlinien neu berechnet und die Fürsorgeleistungen auf Ende Jahr eingestellt.

Als bedürftig gilt nach dem bernischen Fürsorgegesetz, wer sich die Mittel für den Lebensunterhalt nicht ohne die Hilfe der Armenfürsorge rechtzeitig verschaffen kann. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern bestätigt in diesem Urteil seine Haltung, dass die SKOS-Richtlinien für die Bemessung des Lebensunterhaltes «ein taugliches Hilfsmittel sind», auch wenn ihnen nach dem kantonalen Gesetz kein Normencharakter zukommt. Die Anwendung der SKOS-Richtlinien zur Berechnung des Bedarfs für die materielle Grundsicherung war von keiner Seite bestritten.

Rolle der Direktzahlungen

Bestritten war aber, wie die Einkommensbestandteile eines Bauernbetriebes anzurechnen sind. Das Verwaltungsgericht stellte die festen Einkommensbestandteile, wie Direktzahlungen des Bundes, Mietzinseinnahmen und Kinderzulagen, dem Bedarf für die materielle Grundsicherung gegenüber, was einen erheblichen Überschuss ergab. Auch die Direktzahlungen allein übersteigen den Betrag für die materielle Grundsicherung. Das bernische Verwaltungsgericht argumentierte in seinem abweisenden Entscheid, die ergänzenden Direktzahlungen dienten der Einkommenssicherung. Mittel- und längerfristig müssten sie ausreichen, um den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern eines Hofes ein existenzsicherndes Auskommen zu garantieren bzw. sie zumindest von der Fürsorgeabhängigkeit zu bewahren. «Reichen die Direktzahlungen nicht aus, so weist der Betrieb eine Struktur auf, die – zumindest längerfristig – nach dem Willen des Bundesgesetzgebers keinen Bestand haben soll. In einem solchen Fall kann es nicht Aufgabe der Sozialhilfe sein, strukturell bedingte Fehlbeträge zu übernehmen. Sowenig Sozialleistungen zur Schuldentilgung herangezogen werden sollen, so wenig liegt ihr Zweck in der Stützung von defizitären Strukturen und Betrieben», heisst es in der Begründung. Diese Grundsätze seien für Selbständigerwerbende schlechthin gültig und müssten

erst recht in der Landwirtschaft angewandt werden, wo mit den Direktzahlungen ein Einkommenssicherungsinstrument zum tragen komme.

Eine zeitweilige Unterstützung durch die Sozialhilfe schloss das Gericht nicht aus. Die Betriebe könnten durch die Anpassung an die veränderten Strukturbedingungen in der Landwirtschaft in einen Engpass geraten und damit eine zeitlich befristete Ausrichtung von Fürsorgeleistungen erforderlich machen. Bei solchen Engpässen soll die Sozialhilfe so lange einspringen, bis die bedürftigen Personen wieder aus eigener Kraft für ihren Unterhalt aufkommen können. Im zu beurteilenden Fall hat die Fürsorgebehörde diese Überbrückungshilfe geleistet, aber zu Recht anschliessend die Unterstützung eingestellt, da die Beschwerdeführenden mehrere Monate Zeit gehabt hätten, die vom Beratungsdienst empfohlenen kostensenkenden Massnahmen einzuleiten.

Die Beschwerdeführenden hatten vergeblich argumentiert, für die Beurteilung der Fürsorgeabhängigkeit müsse auf die Nettoeinnahmen, d.h. auf den zu erwartenden Betriebsgewinn, abgestellt werden. Dieser liege wegen der sinkenden Preise im Landwirtschaftssektor bei höchstens 10'000 Franken und damit unter dem Bedarf für die materielle Grundversicherung von 45'516 Franken pro Jahr. Direktzahlungen würden nicht an eine Person, sondern an den Betrieb ausgerichtet und dienten auch der Deckung der Betriebskosten eines landwirtschaftlichen Gewerbes und nicht nur für die Lebenshaltungskosten der Bauernfamilie. Die Gesamteinnahmen hatten 1998, einschliesslich Fürsorgeleistungen, 163'515 Franken betragen. – Der Entscheid des Bernischen Verwaltungsgewichtes ist angefochten worden und nun beim Bundesgericht hängig.

cab

Sozialinfo: Offene Tür ins Internet

«Sozialinfo.ch» präsentiert sich seit dem 9. September 1999 auf dem Internet in neuem Design. Die Benutzerfreundlichkeit wird durch die neue Gestaltung stark verbessert. Die inhaltliche Gliederung wurde neu gestaltet. Die Seiten sind schneller geladen und neu führt eine Suchmaschine rasch ans gesuchte Ziel.

«Sozialinfo.ch» wird von verschiedenen sozialen Organisationen, u.a. auch der SKOS, in der Schweiz getragen und

soll den Sozialtätigen und an sozialen Themen Interessierten raschen Zugriff auf die wesentlichen Informationen aus dem Sozialbereich erlauben. Die Homepage von «Sozialinfo.ch» erlaubt den Zugriff auf aktuelle und allgemeine Informationen für alle Surfenden. Bei spezifischeren Angeboten, die z.B. Organisationen nur ihren Mitgliedern zugänglich machen wollen, wird dagegen ein Passwort verlangt.

cab